

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 29.02.2016 die folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.11.2015 über den Ausgleich von Kostenüberdeckungen durch das Gebührenaufkommen aus der Erhebung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen in den Jahren 2011 bis 2015 und zur Aufhebung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 21. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2013**

beschlossen:

**Artikel 1 – Satzungsänderungen**

**1. § 1**

Die Sätze 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

"Im Gesamtergebnis der Jahre 2011 bis 2015 übersteigt das Gebührenaufkommen die jeweiligen Gesamtkosten für das Einsammeln und Befördern sowie für die weitere Entsorgung der Abfälle. Insgesamt ergibt sich für die Jahre 2011 bis 2015 eine Kostenüberdeckung, die die Stadt Ravensburg gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes durch Erstattungen gemäß § 3 und § 4 ausgleicht."

**2. § 3 erhält folgende Fassung:**

**"§ 3 Erstattungen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Die Erstattung zum Ausgleich der Kostenüberdeckung bei den Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird nach der Anzahl und dem Volumen der am 31.12. 2015 tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung –AbfWS) in der seit 01.01.2015 geltenden Fassung bemessen. Die einmalig zu zahlenden Erstattungsbeträge betragen je Abfallgefäß:

a) für 60 l-Abfallgefäße	14,00 €
b) für 1.100 l Abfallgefäße	257,00 €"

**3. § 4 erhält folgende Fassung:**

**"§ 4 Erstattungen für die Entsorgung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll**

Die Erstattung zum Ausgleich der Kostenüberdeckung bei den Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach der Anzahl und dem Volumen der am 31.12. 2015 tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung –AbfWS) in

der seit 01.01.2015 geltenden Fassung bemessen. Die einmalig zu zahlenden Erstattungsbeträge betragen je Abfallgefäß:

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| c) für 60 l-Abfallgefäße    | 14,00 €   |
| d) für 1.100 l Abfallgefäße | 257,00 €" |

4. § 5 erhält folgende Fassung:

"Die Erstattungspflichten nach § 3 und § 4 entstehen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und werden durch Bescheid festgesetzt."

#### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister